

### IV.3 Erklärung zur Einhaltung zwingender Arbeitsbedingungen und Registerabfrage

**Bei Bietergemeinschaften ist diese Erklärung von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen.**

Name:

Ich falle unter den Anwendungsbereich der Verordnung zur Festsetzung eines vergabespezifischen Mindestentgelts für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 (Vergabemindestentgeltverordnung 2023 – VergMindV 2023) vom 24. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 23) auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, weil mein Betrieb oder die maßgebliche selbstständige Betriebsabteilung diese Leistungen überwiegend durchführt und keine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 1 SGB IX ist:

ja ☐  
nein ☐

Sofern und solange ich verpflichtet bin, diese Verordnung anzuwenden, werde ich die in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestlohns für pädagogisches Personal Nr. 7 vom 27. Juli 2022 im Auftragsfall auch bei der Vertragsdurchführung erfüllen.

Entsteht oder entfällt diese Verpflichtung während der Vertragsdurchführung, werde ich den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber informieren.

Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro fordert die Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes an.

Hierfür werden grundsätzlich für den/das oben genannte(n) Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft, sofern es sich um eine juristische Person handelt, folgende Angaben (sofern zutreffend) benötigt:

- Registernummer, unter der die juristische Person in einem öffentlichen Register eingetragen ist und Registergericht = Amtsgericht, welches das öffentliche Register führt
- Genehmigungsnummer = Aktenzeichen des Genehmigungsbescheides, in dem einer juristischen Person die Rechtsfähigkeit verliehen wurde und Genehmigungsbehörde = Behörde, die einer nicht eingetragenen juristischen Person die Rechtsfähigkeit verliehen hat
- Land - internationale Abkürzung / „Kürzel“ (bei allen ausländischen Rechtsformen)

Handelt es sich bei dem oben genannten Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft um eine natürliche Person, so werden folgende Angaben benötigt:

- Geburtsname, Familienname (falls Bieter vom Geburtsnamen abweichenden Namen hat),
- Vorname bzw. Vornamen,
- Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ), Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsname der Mutter

Bitte nutzen Sie für Ihre Angaben das folgende Textfeld:

**Datum/Bietername**

**Hinweis nach § 4 Abs. 3 der Vergabemindestentgeltverordnung 2023 (BGBl. I 2023, 1)**

Träger nach § 21 SGB III sind durch diese Verordnung an das Mindestentgelt vergabespezifisch, d.-h. für die Ausführung des Auftrags, auch gebunden, wenn sie nicht überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III erbringen. Dies gilt zudem für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 1 SGB IX, soweit sie öffentliche Aufträge über aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Beachtung der Vergabemindestentgeltverordnung 2023 Bedingung für die Ausführung der Aufträge über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III ist.

Auszug aus der Vergabemindestentgeltverordnung 2023 vom 24. Januar 2023:

**§ 4**  
**Höhe des Mindestentgelts**

(1) Das Mindestentgelt beträgt ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 17,87 Euro,
2. 1. Januar 2024 brutto 18,58 Euro,
3. 1. Januar 2025 brutto 19,37 Euro,

---

4. 1. Januar 2026 brutto 20,24 Euro

je Zeitstunde.

- (2) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im pädagogischen Bereich, die über eine der formalen Qualifikationen verfügen, die in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ des Tarifvertrags Nr. 7 zur Regelung eines Mindestlohns für pädagogisches Personal vom 27. Juli 2022 (BAntz AT 12.12.2022 B4) abschließend aufgeführt sind, beträgt das Mindestentgelt abweichend vom Absatz 1 ab dem

1. 1. Februar 2023 brutto 18,41 Euro,

2. 1. Januar 2024 brutto 19,15 Euro,

3. 1. Januar 2025 brutto 19,96 Euro,

4. 1. Januar 2026 brutto 20,86 Euro

je Zeitstunde. Der Anspruch auf das Mindestentgelt der Gruppe 2 besteht auch dann, wenn sich trotz des Erwerbs einer der maßgeblichen Qualifikationen die konkret auszuübende Tätigkeit nicht ändert. Er besteht auch bei im Ausland erworbenen Abschlüssen, die im Inland als den in der Anlage „Qualifikationen – Gruppe 2“ aufgeführten Abschlüssen entsprechend anerkannt wurden.

- (3) Auf das Mindestentgelt als Bedingung für die Ausführung des Auftrags ist in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen hinzuweisen.